

DACHVERBAND
DER SELBSTVERWALTETEN JUGENDZENTREN UND INITIATIVEN
IM LANDKREIS REUTLINGEN E.V.

Satzung

In der Fassung vom 18.04.2003

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachverband der selbstverwalteten Jugendzentren/Initiativen im Landkreis Reutlingen e.V." .
- (2) Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." .
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die im Landkreis Reutlingen bestehenden selbstverwalteten Jugendzentren/Initiativen schließen sich zu dem Zweck zusammen, gemeinsam Jugendarbeit zu betreiben und die freie, offene Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Dachverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern
 - das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und den Jugendhäusern/Initiativen zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken
 - gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
 - im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung der Jugend zur Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeiten zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern
 - unter Wahrung der Eigenständigkeit der Träger (Jugendzentren/Initiativen) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern, zu planen und durchzuführen
 - auf die Jugendpolitik und die Entwicklung im Kreis Reutlingen zu Fragen der freien, offenen Jugendarbeit Einfluß zu nehmen
 - die einzelnen Jugendzentrumsinitiativen bei ihren Bemühungen um ein eigenes Jugendzentrum in Selbstverwaltung zu unterstützen
 - mit kreis- und landesweiten Organisationen und anderen Einrichtungen der freien, offenen Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Selbständigkeit der einzelnen Jugendzentren/Initiativen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Dachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder können die einzelnen selbstverwalteten Jugendzentren/Initiativen sowie Kulturinitiativen im Kreis Reutlingen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Jugendzentren/Initiativen außerhalb des Kreises können auf Beschluß der Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie müssen in ihrer Stadt/Gemeinde entweder ein selbstverwaltetes Jugendzentrum betreiben oder dies als Jugendzentrumsinitiative anstreben oder in ihrem Ort eine Kulturinitiative anstreben oder betreiben
 - die Satzung und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennen und Vertreter benennen.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (6) Die Beitrittserklärung ist unter Nachweis von § 6.4 dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt muß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und wird nach 4-wöchiger Frist wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch mit Auflösung des Mitgliedsvereins oder Initiative.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - vereinsschädigendes Verhalten.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß von mindestens 1/4 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluß erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet den Antrag mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlußfassung muß dem Mitglied Gehör gegeben werden; juristische Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem KassierDem Vorstand sollen weitere Mitglieder angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Kassier vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unbeachtet der Amtsdauer bleibt der Vorstand darüber hinaus bis zu seiner Ablösung bzw. Wiederwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann bei vorliegenden wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung durch konstruktives Mißtrauensvotum der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitglieder-versammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann kurzfristig - aus wichtigem Anlaß - abgehalten werden und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher in Textform bekanntzugeben.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Das Kreisjugendamt, als beratendes Mitglied, soll schriftlich eingeladen werden.

§ 14 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen, wobei jedes Jugendzentrum/Initiative bis zu zwei stimmberechtigte Vertreter entsenden kann. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Unterschiedliche Stimmabgabe ist möglich.
- (3) Jugendzentren, die nicht selbstverwaltet sind und als Gastmitglieder im Dachverband aufgenommen werden können, haben kein Stimmrecht; im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Ausnahmen sind in der Satzung geregelt.
- (2) Eine Satzungsänderung erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht anderen Organen übertragen, insbesondere:

- a) grundsätzliche Bestimmung der Arbeit und der Politik des Vereins
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern aus der Mitte der Vertreter der Mitglieder
- d) Ausschluß eines Mitgliedes
- e) Entgegennahme des Jahresfinanzberichts des Vorstandes
- f) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom jeweilig einzeln bestimmten Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied

- zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls in Textform.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Erfüllt die Mitgliederversammlung dieses Quorum nicht, so lädt der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung, frühestens zwei Wochen später, ein, die über die Vereinsauflösung ohne Beschränkung durch ein Quorum entscheiden kann, wenn in der Einladung auf diese Besonderheit hingewiesen wurde.
Für die Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf steuerbegünstigte gemeinnützige Einrichtungen der offenen Jugendarbeit übertragen.

Fassung 2003